



Satzung für den Förderverein des Quedlinburger Musiksommers e. V.

(Stand 24.09.2020: Aufgrund der Coronapandemie beschlossen per Briefabstimmung zum 19.12.2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Quedlinburger Musiksommers e. V.“ und wird im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal als gemeinnütziger, eingetragener Verein registriert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52, Absatz 2, Nr. 5 AO. Er wird zudem als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
2. Der Verein hat den Zweck, den Quedlinburger Musiksommer ideell, organisatorisch und finanziell zu fördern und nach außen öffentlichkeitswirksam darzustellen. Zu diesem Zweck werden der gemeinnützigen Körperschaft „Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg“ (als Träger des Musiksommers) Sachmittel und Zuwendungen zur Verwendung für den Quedlinburger Musiksommer und vergleichbare musikalische Veranstaltungen des Trägers zugeführt. Maßnahmen, die der damit im Zusammenhang stehenden Ausstattung dienen, sind zulässig, auch wenn sie sich über das Geschäftsjahr hinaus erstrecken.
Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingeworben und eingesetzt werden. Zweckgebundene Spenden und Fördermittel sind zulässig, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Quedlinburger Musiksommer verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
3. Für Minderjährige zwischen 7 und 17 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich, wobei diese auch für die Mitgliedschaftspflichten ihrer Kinder eintreten.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsprechend der gültigen Beitragsordnung verpflichtet.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Festlegung der Höhe von Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers,
 - Bestimmung über Änderungen der Satzung und
 - Bestimmung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und eines Kassenprüfers im Wahljahr,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen und die
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder wenn der Fall nach §10 Absatz 7, Satz 2 eintritt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung, kann aber auch einen anderen Versammlungsleiter – dessen Einverständnis vorausgesetzt – bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergeschrieben und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Protokolle werden beim Schriftführer hinterlegt und können von jedem Mitglied eingesehen werden.



-
7. Die Nutzung moderner Medien als Kommunikationsmittel ist zulässig, falls durch äußere Umstände eine ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein sollte.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Juristische Personen haben eine Stimme, die durch das vertretungsberechtigte Organ abgegeben wird. Für Minderjährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter entsprechend § 3 Satz 2 abzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich unter Berücksichtigung des § 26 BGB wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender,
 - ein stellvertretender Vorsitzender,
 - ein Schatzmeister,
 - ein Schriftführer und
 - ein Beisitzer.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Kandidieren können Mitglieder des Vereins.

Die Wahl kann als Einzelwahl und auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchgeführt werden. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Werden weniger als vier Mitglieder für den Vorstand gewählt, kann der gewählte Vorstand trotzdem bis zur nächsten Mitgliederversammlung arbeiten. Es muss eine Neuwahl angesetzt werden.

Eine Blockwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben an seine Mitglieder übertragen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Weitere Personen können zur Unterstützung spezieller Vereinsaufgaben einbezogen werden.



-
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter muss der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann dabei persönlich oder unter Nutzung telekommunikativer Systeme (moderne Medien) erfolgen, sofern die Identität bestimmbar ist. Eine Beschlussfähigkeit kann in besonderen Situationen auch durch schriftliche Entscheidung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder gegeben sein.
 5. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zur Kontrolle vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Vorstand trotzdem bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung weiterarbeiten.

Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss eine Neuwahl angesetzt werden. Der verbleibende Vorstand führt bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes die Geschäfte weiter. Übergangsweise kann er ein Vereinsmitglied zur Unterstützung der Vorstandsarbeit berufen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zeitlich parallel zum Vorstand für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die korrekte Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Vollständigkeit der Belege und die satzungsmäßige Mittelverwendung im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg zur Verwendung für die kirchenmusikalische Arbeit, vorzugsweise für den Quedlinburger Musiksommer zu übereignen. Hört der Quedlinburger Musiksommer auf zu existieren, beschließt die Mitgliederversammlung, ob der Verein bestehen bleiben soll, um andere gemeinnützige Zwecke zu verfolgen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.